



Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 4/2016

Diese Hinweise gelten ab sofort und ersetzen die Hinweise Nr. 6/2015.

Regelbedarfe, Mehrbedarf Warmwasser

Inhalt

1. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016
2. Regelbedarfsstufe 1 / 3
3. Regelbedarfsinhalte /Barbetrag
4. Kürzung bei Krankenhausaufenthalt
5. Mittagessen in der WfbM
6. Mehrbedarf Warmwasser
7. Abweichung von den Regelsätzen
 - a. Unterbringung in einer anderen Familie
 - b. Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) / Hausnotruf (Schlüssel hinterlegung)
 - c. Erhöhter Bekleidungsbedarf
 - d. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts
 - e. Selbstbehaltskosten bei privater Krankenversicherung

1. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016

Die vom BMAS beschlossene Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nr. 2 SGB XII für das Jahr 2016 ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2015 I, S. 1788). Sie enthält die ab 01.01.2016 gültigen Regelbedarfsstufen im SGB XII.

SGB XII	SGB II	2015	2016
Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarf für Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	399,00 €	404,00 €
Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarf für volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	360,00 €	364,00 €
Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	320,00 €	324,00 €
Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter 18 Jahre und für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr	302,00 €	306,00 €
Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	267,00 €	270,00 €
Regelbedarfsstufe 6	für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	234,00 €	237,00 €

Dieselben Beträge sieht die Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 SGB II für die Zeit ab 01.01.2016 auch für das SGB II vor.

2. Regelbedarfsstufe 1 / 3

Aufgrund der bundesaufsichtlichen Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 31.03.2015 ist bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, bei erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind und außerhalb von stationären Einrichtungen leben eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen.

- Gemäß § 27a Abs. 4 SGB XII wird in diesen Fällen der individuelle Bedarf abweichend von der **Regelbedarfsstufe 3** in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 festgesetzt.
- Der individuelle Bedarf in Höhe der RB 1 tritt bei der Verwendung von Vorschriften, die sich auf die maßgebende Regelbedarfsstufe beziehen, an deren Stelle (z.B. bei der Berechnung eines **Mehrbedarfes** ist bei diesen Personen der Betrag der Regelbedarfsstufe 1 anzusetzen).

In den Änderungs-/ Nachzahlungsbescheiden bzw. Bewilligungsbescheiden ist kenntlich zu machen, dass die abweichende Regelsatzfestsetzung vorübergehend bis Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe vorgenommen wird.

Bescheide sind, soweit sie Leistungsberechtigten für die Zeit nach dem 01. Januar 2013 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unter Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bewilligen, entsprechend § 44 SGB X nach Maßgabe der vorgenannten Vorgehensweise zu überprüfen. Sich daraus ergebende höhere Leistungsansprüche sind für Zeiten ab dem 01. Januar 2013 zu bewilligen und auszuzahlen.

Sofern durch die Nachzahlung die maßgebliche Schonvermögensgrenze überschritten wird, ist diese nach § 2 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII für die Dauer von 24 Monaten ab Auszahlung erhöhen.

Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen ist diese Regelung auf das Dritte Kapitel entsprechend anzuwenden.

Aus dem aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften (Drucksache 18/6284) lässt sich bislang keine anderslautende Regelung finden, so dass die o.a. Regelung weiterhin Bestand hat.

3. Regelbedarfsinhalte /Barbetrag

Nachstehend erhalten Sie eine Zusammenfassung der **Regelbedarfsinhalte** aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Regelbedarfsstufen.

Die Beträge errechnen sich aus der Fortschreibung der aus dem Regelbedarfsermittlungsgesetz hervorgehenden Einzelbeträge der jeweiligen Abteilungen.
Ausgewiesen sind neben den Kürzungsbeträgen für Strom auch die Anteile für ÖPNV.

Abteilung	Gegenstand der Nachweisung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2016	2016	2016	2016	2016	2016
		1,0124	1,0112	1,0124	1,0132	1,0112	1,0129
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	143,44	129,24	115,04	138,69	108,47	88,08
3	Bekleidung und Schuhe	33,95	30,59	27,22	41,61	37,43	34,91
4	Wohnen, Energie & Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)	33,77	30,43	27,08	17,15	12,44	7,88
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände	30,61	27,58	24,55	16,46	13,22	15,27
6	Gesundheitspflege	17,36	15,65	13,92	7,34	5,56	6,82
7	Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)	25,44	22,92	20,39	14,11	15,73	13,20
8	Nachrichtenübermittlung	35,69	32,15	28,62	17,66	17,24	17,63
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	44,62	40,20	35,79	35,13	46,43	40,23
10	Bildung	1,55	1,40	1,24	0,32	1,30	1,10
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistung	8,00	7,20	6,41	5,35	3,94	1,61
12	Andere Waren und Dienstleistungen	29,59	26,66	23,73	12,17	8,21	10,28
	Gesamtsumme	404,01	364,01	324,00	305,99	269,99	237,01
	gerundeter Betrag nach § 28 Abs. 2 S. 5 SGB XII	404,00	364,00	324,00	306,00	270,00	237,00
zu 4	Strom	31,40	28,29	25,19	14,78	11,43	5,96
zu 7	ÖPNV	22,79	20,54	18,28	12,71	14,17	11,89

Der **Barbetrag** für leistungsberechtigte Personen in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt dann 109,08 € (27% RBS 1).

4. Kürzung bei Krankenhausaufenthalt

Aufgrund sich festigender Rechtsprechung zur Frage der Regelsatzanpassung bei Krankenhausaufenthalten wird zukünftig von einer Kürzung des Regelbedarfes sowohl im Dritten als auch im Vierten Kapitel SGB XII abgesehen.

5. Mittagessen in der WfbM

Das BSG hat sich mit Urteil v. 11.12.2007 (B 8/9b SO 21/06 R) mit der Berücksichtigung des unentgeltlichen **Mittagessens in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)** beschäftigt und festgestellt, dass der Regelsatz in dem Umfang abgesenkt werden muss, in dem der Bedarf des Leistungsberechtigten durch eine anderweitige Leistung tatsächlich gedeckt wird.

Personen, die Grundsicherung beziehen, werden im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bei der unentgeltlichen Teilnahme am Mittagessen in einer WfbM nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

Für diesen Personenkreis muss die Teilnahme an der Verpflegung in der WfbM bei der Bewilligung von Grundsicherung berücksichtigt werden, da die Ernährung Bestandteil des Regelsatzes ist.

Für die Ermittlung des Kürzungsbetrages wird auf den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Ernährung abgestellt.

Der Regelsatz ist im Einzelfall abweichend nach § 27 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII festzulegen. Hierbei sind folgende Beträge ggf. in Abzug zu bringen:

Ernährungsanteil		Monat mit							
		28 Tagen		29 Tagen		30 Tagen		31 Tagen	
		Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Ernährung pro Tag	Mittagessen pro Tag
RBS 1	143,44 €	5,12 €	2,05 €	4,95 €	1,98 €	4,78 €	1,91 €	4,63 €	1,85 €
RBS 2	129,24 €	4,62 €	1,85 €	4,46 €	1,78 €	4,31 €	1,72 €	4,17 €	1,67 €
RBS 3	115,04 €	4,11 €	1,64 €	3,97 €	1,59 €	3,83 €	1,53 €	3,71 €	1,48 €
RBS 4	138,69 €	4,95 €	1,98 €	4,78 €	1,91 €	4,62 €	1,85 €	4,47 €	1,79 €
RBS 5	108,47 €	3,87 €	1,55 €	3,74 €	1,50 €	3,62 €	1,45 €	3,50 €	1,40 €
RBS 6	88,08 €	3,15 €	1,26 €	3,04 €	1,21 €	2,94 €	1,17 €	2,84 €	1,14 €

Wichtig:

Da zu Beginn des jeweiligen Leitungsmonats nicht bekannt ist, wie oft eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung tatsächlich erfolgen wird, sind die Leistungen **nur auf Basis von Vorschüssen gem. § 42 Abs. 1 SGB I** zu gewähren.

Hierfür kann im Rahmen des Ermessens ein Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten gewählt werden. Ebenfalls kann der Vorschussbetrag im Rahmen des Ermessens geschätzt werden.

Wir empfehlen (entspr. B.-G. Schwabe, ZfF. 1/2016) folgende angepasste Kürzungsbeträge:

Monate mit	RB 1	RB 2	RB 3
28 Tagen und max. 20 Arbeitst.	41 €	37 €	33 €
29 Tagen und max. 20 Arbeitst.	40 €	36 €	32 €
30 Tagen und max. 21 Arbeitst.	41 €	36 €	32 €
31 Tagen und max. 21 Arbeitst.	39 €	35 €	31 €
Empfehlungsbetrag	41,00 €	37,00 €	33,00 €

Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis im Bewilligungsbescheid auf:

„Die Leistungen für den Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe _____ werden gem. § 27a SGB XII aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Werkstatt für behinderte Menschen abweichend festgelegt und gem. § 42 Abs. 1 SGB I vorläufig erbracht. Eine endgültige Festsetzung des Regelbedarfes erfolgt nach Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.“

Nach Ablauf des Zeitraumes für die Vorschussgewährung kann die leistungsberechtigte Person nachweisen, an wie vielen Tagen am Mittagessen teilgenommen wurde. Danach ist eine endgültige Leistungsfestsetzung gem. § 42 Abs. 2 SGB I möglich. Die Vorschüsse sind dann auf die zustehende Leistung anzurechnen. Hierbei dürfte es in der Regel nur zu einem Nachzahlungsanspruch kommen.

Übersteigen die Vorschüsse (im Ausnahmefall) den Leistungsanspruch, sind die zu viel erhaltenen Vorschüsse zu erstatten.

In Ergänzung zum ursprünglichen Bewilligungsbescheid erfolgt nun nach § 42 Abs. 2 SGB I die endgültige Festsetzung des Regelbedarfes gem. § 27 a Abs. 4 Satz 1 SGB XII mit einer entsprechenden Leistungsberechnung.

Achtung:

Eine Kürzung erfolgt nur bei Leistungen nach dem 4. Kapitel, wenn also der Hilfeempfänger im Arbeitsbereich der WfbM tätig ist, da eine bedarfsmindernde Berücksichtigung nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII nach Auffassung des BSG nur in Betracht kommt, wenn diese Leistungen unmittelbar von einem Träger der Sozialhilfe erbracht werden.

(Im Arbeitsbereich werden die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe und im Eingangsbereich durch das Arbeitsamt finanziert.)

6. Mehrbedarf Warmwasser

Die Kosten für die **Warmwasseraufbereitung** sind nicht mehr im Regelsatz enthalten, sondern gehören zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 35 SGB XII.

Gemäß § 30 Abs. 1 wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen, z.B. einem Elektroboiler, erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung).

Ab dem 01.01.2016 ist entsprechend nachfolgender Tabelle für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person ein Mehrbedarf zu bewilligen.

Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf in Prozent	Regelsatz	Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung
1	2,30%	404	9,29 €
2	2,30%	364	8,37 €
3	2,30%	324	7,45 €
4	1,40%	306	4,28 €
5	1,20%	270	3,24 €
6	0,80%	237	1,90 €

7. Abweichung von den Regelsätzen

a. Unterbringung in einer anderen Familie

Sind Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (§ 27 a Abs. 4 Satz 3 SGB XII).

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Kinder bei den Großeltern untergebracht sind.

Hier sind die nach § 39 SGB VIII entwickelten Sätze für Leistungen zum Unterhalt (ohne Erziehungsbeitrag) auch für die Bestimmung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII anzuwenden, welche sämtliche Bedarfe einschließlich Unterkunftskosten abdecken. Nur im Ausnahmefall ist der Bedarf individuell zu bemessen.

Es muss jedoch vorab geklärt sein, dass ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII nicht besteht. Bitte Kontakt zum Jugendamt aufnehmen.

Der Deutschen Verein empfiehlt, folgende Pauschalen ab dem 01.01.2016 festzusetzen:

Alter des Pflegekindes	Materielle Aufwendungen
0 – 6	508,- €
6 – 12	589,- €
12 – 18	676,- €

[Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege \(§§ 33, 39 SGB VIII\) für das Jahr 2016](#)

Achtung:

Prüfung der Haushaltsgemeinschaft gem. § 39 SGB XII

Die Vermutung des § 39 ist wegen § 16 im Falle des Pflegekindergeldes, also auch des Erziehungsgeldes, unanwendbar, wenn dies „zur Auflösung der Hausgemeinschaft führen könnte, z.B. wenn der Erziehungsleistungen erbringende Verwandte ohne Erziehungsgeld eine Fortsetzung der Familiengemeinschaft für gefährdet hält.

b. Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) / Hausnotruf (Schlüssel hinterlegung)

Die Kostenübernahme für **Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern)** hat im Einzelfall über die Ermittlung eines individuellen Bedarfes nach § 27a Abs. 4 SGB XII zu erfolgen.

Der individuelle Bedarf ist durch Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme festzustellen. Hinsichtlich der erforderlichen Kosten sind möglichst mehrere Angebote durch den Leistungsberechtigten einzuholen.

In der Praxis gibt es folgende Alternativen zur Leistungsbewilligung:

1. Der Leistungsberechtigte zahlt die Rechnungen direkt an den Anbieter.
2. Die unbezahlten Rechnungen werden beim Sozialamt eingereicht

Im ersten Fall hat der Leistungsberechtigte seine Kosten monatlich nachzuweisen. Diesen Betrag erhält der Leistungsberechtigte als Zuschlag zum Regelbedarf. Gleichzeitig ist der für den jeweiligen Monat zu errechnenden Anteil für das Mittagessen aus obiger Tabelle abzuziehen.

Erfolgt eine Bezahlung der Rechnung direkt durch das Sozialamt, ist lediglich der Anteil für das Mittagessen beim Regelsatz in Abzug zu bringen. Hierbei empfiehlt sich die Berechnung eines Durchschnittswertes (in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten).

Die Kosten für den **Hausnotruf** werden in der Regel von der Pflegekasse bzw. im Rahmen der Hilfe zur Pflege übernommen. Die von den Pflegekassen gezahlten Sätze für Installationskosten und der monatlichen Gebühr können nicht aufgestockt werden. Sind jedoch Kosten für die Schlüssel hinterlegung erforderlich, da im direkten Umfeld keine Angehörigen oder Vertrauenspersonen vorhanden sind, stellen diese einen unabweisbaren, regelmäßig höheren Bedarf dar. Der Regelbedarf ist um die notwendigen Kosten zu erhöhen (siehe auch SG Karlsruhe, Urteil vom 16.04.2015 – S 1 SO 1636/14).

c. Erhöhter Bekleidungsbedarf

Ein nachweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichender Bedarf liegt beispielsweise vor, wenn der Leistungsberechtigte teurere Unter- oder Übergrößen tragen muss (Begründung zum Gesetzentwurf SGB XII, BT-Drucksache 15/1514).

Hier ist im Einzelfall der individuelle, unabweisbare Bedarf festzustellen und ggf. regelmäßig zu überprüfen.

Als Anhaltswert kann auf die Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe Nr. 1/2014 zurückgegriffen werden. Danach kommt eine Anhebung des im Regelsatz enthaltenen Anteils für Bekleidung um bis zu 30% in Betracht.

Sollte ein sofortiger Bedarf auch mit Regelbedarfsanpassung nicht gedeckt werden können, käme ein ergänzendes Darlehen gem. § 37 SGB XII in Betracht.

d. Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Entstehen einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil regelmäßig Fahrt- und/oder Übernachtungskosten aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern und können diese nicht aus evtl. vorhandenem Einkommen, dem Regelbedarf oder Leistungen Dritter bestritten werden, können diese in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies gilt für die Kinder entsprechend, soweit den Kindern an Stelle ihrer Eltern Kosten entstehen. Zuständig ist der jeweils für die Person zuständige Sozialhilfeträger, bei der die Kosten entstehen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des BSG die Leistungsgewährung bei außergewöhnlich hohen Kosten ausscheiden bzw. erheblich eingeschränkt werden kann. Die Sozialämter müssen das Umgangsrecht nicht notwendigerweise in dem Umfang finanzieren, in dem die Eltern das Umgangsrecht vereinbart haben (Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R).

Es ist zu prüfen, ob die durch die umgangsberechtigte Person geltend gemachten Kosten vermeidbar sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind alt genug ist, um den umgangsberechtigten Elternteil ohne (dessen) Begleitung besuchen zu können.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können Fahrtkosten nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit übernommen werden.

Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer (§ 5 BRKG) übernommen werden (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Atz: B 14 AS 30/13 R, Rz. 28f).

(siehe auch Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II).

e. Selbstbehaltkosten bei privater Krankenversicherung

Das Bundessozialgericht hat im Rahmen eines Verfahrens gegen das Jobcenter (Leistungsanspruch nach dem SGB II entschieden, dass ein erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichender

Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für eine Übergangszeit hinsichtlich der Kosten einer Selbstbeteiligung in der privaten Krankenversicherung bestehen kann.

Entscheidend soll es auch auf eine Beratung über den Wechsel in einen günstigeren Tarif (Basistarif) ankommen. Solange es an einer solchen Beratung fehlt oder der Wechsel rechtlich nicht möglich ist, kann ein Anspruch auf Übernahme von Krankenbehandlungskosten bestehen, soweit Aufwendungen für eine Krankenbehandlung angefallen sind, die in der GKV ebenso hätte beansprucht werden können (BSG v. 29.04.2015 - B 14 AS 8/14 R -).

Dies ist auch auf das SGB XII zu übertragen, wobei der Bedarf über eine individuelle Anpassung des Regelbedarfes zu decken wäre.

Zu berücksichtigen ist, dass Kosten bis zur Belastungsgrenze nach dem SGB V im Regelsatz enthalten sind.

Es sind daher alle Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass ein Wechsel in den Basistarif erfolgen sollte (siehe auch Hinweise zur Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). Findet ein Wechsel trotz Beratung nicht statt, kommt eine Übernahme nicht mehr in Betracht.

Im Auftrage

gez. Jahn / Krohn-Tollschnibbe